

15 Stunden gem. § 15 FAO ab 2015

Fragen an Vorstandsmitglied Axel Weimann zur Neuregelung der Fortbildungsverpflichtung der Fachanwältinnen und Fachanwälte

Kammerton: Nach der Neufassung des § 15 Abs. 1 FAO wird nun nicht mehr verlangt, dass die Fachanwältinnen und Fachanwälte zwingend an einer „anwaltlichen“, sondern an einer „fachspezifischen“ Fortbildungsveranstaltung teilnehmen müssen.

Welche Auswirkungen hat dies für dozierende Fortbildung?

RA Weimann: Wer als Fachanwältin oder als Fachanwalt der Fortbildungsverpflichtung dozierend nachkommen möchte, hat hierfür seit dem 01.09.2014 mehr Möglichkeiten.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass der Vortrag vor Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gehalten wird. Auch ein Laienpublikum genügt, so dass z.B. Vorlesungen an der Universität die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 S.1 FAO erfüllen.

Kammerton: Änderungen ergeben sich für die hörende Fortbildung?

RA Weimann: Die „hörende Teilnahme“ muss nun an einer „anwaltsorientierten“ oder der „interdisziplinären“ Veranstaltung erfolgen. Eine interdisziplinäre Fortbildung liegt aber nur vor, wenn sich die Veranstaltung auch an die Disziplin der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet.

Daher hat der Gesamtvorstand in der Sitzung am 8. Oktober 2014 beschlossen, dass Voraussetzung für die Anerkennung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO ist, dass sich die Veranstaltung in der Ausschreibung ausdrücklich auch an anwaltliche Teilnehmer richtet.

Kammerton: Welche Veranstaltungen sind „fachspezifisch“?

RA Weimann: Es muss sich um eine Veranstaltung auf dem jeweiligen Fachgebiet handeln. Außerdem sind nahe, für die Fachanwältin oder den Fachanwalt relevante Nebengebiete des Fachgebietes erfasst.

Ganz neu wird ab 01.01.2015 nach § 15 Abs. 4 FAO die Möglichkeit sein, 5 Stunden der nun auf 15 Stunden verlängerten Fortbildungsverpflichtung durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle zu erbringen.

Kammerton: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit das Selbststudium anerkannt wird?

RA Weimann: Das Selbststudium muss mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossen werden, so dass die reine Lektüre von Fachzeitschriften nicht ausreicht. Die anwaltliche Versicherung des Selbststudiums oder die Vorlage von Skripten genügt nicht. Voraussetzung ist, dass der Fortbildungsanbieter eine Teilnahmebescheinigung und die Bestätigung einer Lernerfolgskontrolle ausstellt.

Kammerton: Welche Angaben müssen Lernerfolgskontrolle und Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsanbieters enthalten?

RA Weimann: Neben dem Thema der Veranstaltung muss sich aus den Bescheinigungen ergeben, dass der Teilnehmer die Lernerfolgskontrolle absolviert hat und dass der Umfang der Unterlagen ein Selbststudium von mindestens 5 Stunden erfordert.

Dies kann der Anbieter belegen, indem er die Anzahl der Wörter oder Zeichen des Skripts und einen Umrechnungsschlüssel angibt, aus dem sich die Anzahl der Fortbildungsstunden ergibt.

Darüber hinaus hat der Vorstand beschlossen, dass der Autor der Fortbildungsunterlagen mit Berufsbezeichnung und der Korrektor der Lernerfolgskontrollen ebenfalls mit Berufsbezeichnung anzugeben ist.

Kammerton: Hält die Abteilung I des Vorstandes der RAK Berlin, die für die Fachanwaltszulassung und- fortbildung zuständig ist, die Neuregelungen der Satzungsversammlung für sinnvoll?

RA Weimann: Wir halten es für sinnvoll, dass die Satzungsversammlung durch die Neuregelungen das Spektrum der belegbaren Fortbildungsveranstaltungen erweitert hat. Über die Anerkennungsfähigkeit wird nach wie vor im Einzelfall entschieden.